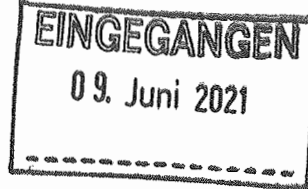


BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Erster Senat
- Der Vorsitzende -
1 BvR 1069/21



Karlsruhe, den 2. Juni 2021
Durchwahl 9101-403

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Rechtsanwälte
Keller & Kollegen
Kernerplatz 2
70182 Stuttgart

Verfassungsbeschwerde

1.

2.

gegen § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl I S. 802)

Anlagen

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Ludwig,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Böhm,

Ihre o.a. Verfassungsbeschwerde habe ich dem Bundestag, dem Bundesrat, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und allen Länderregierungen zugeleitet. Ich habe ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum 15. Juli 2021 zu dem Verfahren Stellung zu nehmen.

Weiter habe ich Ihre o.a. Verfassungsbeschwerdeschrift mitsamt dem beigefügten Fragenkatalog unter derselben Frist den in ebenfalls angefügter Liste aufgeführten sachkundigen Dritten zugeleitet.

Hier eingehende Stellungnahmen werden Ihnen zugeleitet werden.

Hinsichtlich der tatsächlichen Umstände des hiesigen Verfahrens werden Sie noch um Mitteilung gebeten, in welchen Zeiträumen der von Ihnen vertretene Beschwerdeführer zu 2) seit Beginn der Corona-Pandemie, insbesondere seit Inkrafttreten des hier angegriffenen § 28b Abs. 3 IfSG, im Präsenzunterricht beschult wurde, wann im Distanz- und wann im Wechselunterricht.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Harbarth, LL.M. (Yale)
Präsident

Beglaubigt

(Schnurr)
Regierungsoberinspektorin



Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

Fragenkatalog

I. Folgen des Wegfalls von Präsenzunterricht

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 34, 165 <181 f.>) hat die Schule den Auftrag, allen Schülerinnen und Schülern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen (Bildungsauftrag) und sie - gemeinsam mit den Eltern - bei der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zu unterstützen und zu fördern (Erziehungsauftrag). Ausgehend davon stellen sich folgende Fragen:

1. Welches sind aus fachwissenschaftlicher Sicht die Ziele von Bildung und Erziehung in den verschiedenen Schularten (Grundschulen und weiterführende Schulen)? Wie verhalten sich aus fachwissenschaftlicher Sicht schulische Wissensvermittlung, Bildung und Erziehung zueinander?

Welche Bedeutung kommt der Durchführung von Präsenzunterricht („Schulbesuch“) für die Erfüllung des Bildungs- und des Erziehungsauftrags zu?

2. Welche Folgen hat danach der seit Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 erfolgte Wegfall von Präsenzunterricht (Verbot von Präsenzunterricht und Wechselunterricht) für die Entwicklung der Persönlichkeit der Schüler sowie ihre Bildung und Ausbildung in den verschiedenen Schularten?

Inwiefern hängen Art und Ausmaß solcher Folgen von der spezifischen Lebenssituation der Schüler (etwa Familien-, Wohn- und Betreuungssituation, Migrationshintergrund) ab?

Inwiefern können sich etwaige, durch den Wegfall von Präsenzunterricht entstandene Defizite bei der Persönlichkeitsentwicklung, der Bildung und der Ausbildung nachteilig auf die spätere Teilhabe der betroffenen Schüler am gesellschaftlichen und beruflichen Leben auswirken?

In welchem Umfang und wie können durch den Wegfall von Präsenzunterricht entstehende Defizite möglichst vermieden und bereits entstandene Defizite ausgeglichen werden?

3. Gibt es Erkenntnisse zu (insbesondere bleibenden) gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Schülern infolge des Wegfalls von Präsenzunterricht?

In welchem Umfang und wie können etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen der Gesundheit der Schüler durch den Wegfall von Präsenzunterricht vermieden oder bereits eingetretene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden?

4. Welche Bedeutung kommt der Schule als Raum des Schutzes vor Gefahren wie Misshandlungen und Übergriffen zu, und welche Folgen hat der Wegfall von Präsenzunterricht insoweit?

5. Wie wirkt sich der Wegfall von Präsenzunterricht auf das Zusammenleben in der Familie, die Organisation des Familienlebens und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus?

Wie hoch ist die Belastung der Eltern durch Übernahme von Aufgaben der Schule?

6. Inwiefern können die verschiedenen Folgen des Wegfalls von Präsenzunterricht durch die Einrichtung einer Notbetreuung aufgefangen werden?

7. Wie wird die Belastung von Schülern und Eltern durch die Pflicht zur wöchentlich zweimaligen Testung eingeschätzt?

II. Wegfall von Präsenzunterricht und Infektionsgeschehen

1. Wie wird das Risiko von Schülerinnen und Schülern verschiedenen Alters eingeschätzt, sich selbst mit dem SARS-CoV-2-Virus anzustecken und nach erfolgter Infektion andere anzustecken (Viruslast, Emission, Immission)? Ist das Übertragungsrisiko bei einem asymptomatischen Verlauf geringer? Wie groß ist der Einfluss von Virusmutationen auf das Ansteckungs- und Übertragungsrisiko von

Schülern? Inwiefern unterscheidet sich das Ansteckungs- und Übertragungsrisiko bei Schülern von demjenigen anderer Altersgruppen?

Wie hoch ist das Risiko schwerer Krankheitsverläufe oder von Langzeitfolgen und Entzündungserscheinungen nach erfolgter Ansteckung bei Schülern verschiedenen Alters und wie unterscheidet sich dieses Risiko von demjenigen anderer Altersgruppen?

2. Welcher Wirkungszusammenhang besteht zwischen dem allgemeinen Infektionsgeschehen (Inzidenzwerte) und dem Infektionsgeschehen an Schulen?

Wie hoch wird der Einfluss von Präsenzunterricht an Schulen (Regelbetrieb sowie Wechselunterricht) auf das allgemeine Infektionsgeschehen bei Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienekonzepte und bei wöchentlich zweimaliger Testung von Schülern und Lehrern eingeschätzt, und welche Bedeutung kommt demnach dem Wegfall von Präsenzunterricht als einem „Baustein“ der „Bundesnotbremse“ für die Eindämmung von Infektionen zu? Welche Bedeutung hat hierbei die Schwelle einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165 und von 100?

Wie unterscheidet sich der Einfluss von im Regelbetrieb oder im Rahmen von Wechselunterricht geöffneten Schulen auf das Infektionsgeschehen von dem Einfluss anderer Bereiche, in denen sich - wie insbesondere im Berufsleben - Menschen in geschlossenen Räumen aufhalten?

Gibt es weitere Möglichkeiten, um den Einfluss geöffneter Schulen auf das Infektionsgeschehen zuverlässig zu verringern? Wann und wie hätten entsprechende Maßnahmen gegebenenfalls umgesetzt werden können?

Dient der Wegfall von Präsenzunterricht aus fachwissenschaftlicher Sicht im Schwerpunkt dem Schutz der Schüler selbst oder vorwiegend dem Schutz anderer Bevölkerungsgruppen?

3. Wie ist die Bedeutung des Wegfalls von Präsenzunterricht für die Eindämmung des Infektionsgeschehens und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems bei zunehmender Immunisierung der Bevölkerung einzuschätzen?

4. Inwiefern ist das Verbot von Präsenzunterricht zur Eindämmung des Infektionsgeschehens besser geeignet als die Durchführung von Präsenz- oder Wechselunterricht unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienekonzepte und bei einer wöchentlich zweimaligen Testung von Schülern und Lehrern?

Wie ist die Wirksamkeit der Pflicht zur wöchentlich zweimaligen Testung von Schülern und Lehrern im Hinblick auf die Eindämmung des Infektionsgeschehens einzuschätzen?

Wie hoch ist dabei das Risiko von falsch positiven oder negativen Testergebnissen?

5. Soweit zu den Fragen 1. bis 4. in Ermangelung hinreichend valider Daten und Informationen keine verlässlichen Erkenntnisse bestehen: Worauf ist das Fehlen solcher Daten und Informationen zurückzuführen? Ist die Situation der Ungewissheit der Dynamik des Infektionsgeschehens geschuldet oder könnte hier Abhilfe geschaffen werden?

**Zur Stellungnahme in den Verfahren 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21
angefragte sachkundige Dritte**

1. Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V.
2. Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V
3. Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Zentrum für Psychosoziale Medizin, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik, Forschungssektion „Child Public Health“
4. Deutsches Jugendinstitut e.V.
5. Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e. V.
6. Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
7. Bundesschülerkonferenz
8. ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. - Zentrum für Bildungsökonomik -
9. Deutscher Lehrerverband
10. Bundeselternrat
11. Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft e.V.
12. Max-Planck-Institut für Bildungsforschung
13. Eberhard Karls Universität Tübingen, Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung
14. Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung
15. Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie e.V.
16. Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene e.V.
17. Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für Statistik - COVID-19 Data Analysis Group (CODAG)

18. Institut für Virologie, Charité, Universitätsmedizin Berlin
19. Bundesärztekammer
20. Berufsverband der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
21. Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
22. Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V.
23. Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie
24. Deutsche Gesellschaft für Infektiologie
25. Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie (GMDS)
26. Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) e.V.
27. Gesellschaft für Aerosolforschung e.V. (GAeF)
28. Gesellschaft für Virologie e.V. (GfV)
29. Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
30. Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation
31. Robert Koch-Institut